

AUS SCHADEN LERNEN

Streupflicht bei Schnee und Eis.

Ausgabe 4/2015

Winterzeit ist Unfallzeit. Schnee- und Eisglätte bergen Gefahren.

Ob der Grundbesitzer für einen Sturz verantwortlich gemacht werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Entscheidend ist, ob und wie er seiner Räum- und Streupflicht nachgekommen ist.



Fall 1 – Oberschenkelhalsbruch auf dem Weg zum Taxi

Auf dem Weg zum Taxi stürzte ein betagter Rentner vor dem Haus unseres Kunden. Er rutschte auf Schneeresten am Straßenrand aus und zog sich einen Oberschenkelhalsbruch zu. Davon erholte er sich nicht und verstarb wenige Tage später.

Die hinterbliebene Ehefrau machte bei unserem Kunden Schmerzensgeld, Krankenhaus- und Beerdigungskosten geltend. Als Versicherer der Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht setzte sich die Mannheimer mit diesen Ansprüchen auseinander.

Unser Kunde hatte den Gehweg ausreichend von Schnee befreit und Eisbildung durch Streuen von Salz verhindert. Der für die Witterungsverhältnisse einwandfreie Zustand des Gehwegs konnte durch Fotos dokumentiert werden. Ebenfalls bestätigten Zeugen, dass der Rentner auf den Schneeresten am Straßenrand ausgerutscht war.

Unseren Kunden traf somit kein Verschulden. Die Ansprüche konnten abgewehrt werden.



Fall 2 – Sturz auf Bahnhofsvorplatz

Unser Kunde hatte vertraglich Dienstleistungen für die Deutsche Bahn übernommen. Hierzu zählte auch das Räumen und Streuen eines Bahnhofsvorplatzes im Winter.

Ein Passant stürzte auf dem Weg zum Bahnhof und zog sich schwerwiegende Verletzungen zu. Er machte anschließend Schmerzensgeld und Verdienstausfall gegenüber unserem Kunden geltend. Der Streit endete vor Gericht.

Zwar wurde vom Gericht festgestellt, dass unser Kunde seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß ausgeführt hatte. Allerdings lagen zwischen dem Räumen und dem Unfall zwei Wochen. Die Deutsche Bahn sei ihrer Kontrollpflicht als Eigentümer des Grundstückes nicht nachgekommen. Diese Pflicht bleibe trotz der Auftragsvergabe des Winterdienstes an Dritte bestehen. Für einen Teil des Schadens konnte daher die Deutsche Bahn in Regress genommen werden.



Schadenhöhe 14.000 Euro

AUS SCHADEN LERNEN

Streupflicht bei Schnee und Eis.

Rechtliche Grundlagen

- Durch Satzungen und Verordnungen haben die meisten Städte und Gemeinden die Winterpflichten für Gehwege auf die Grundstückseigentümer übertragen.
- Hauseigentümer können die Streu- und Räumpflichten durch Hausordnungen oder Mietverträge auf Mieter übertragen. Dennoch bleibt eine Kontroll- und Überwachungspflicht bestehen.
- Fußgängern wird von der aktuellen Rechtsprechung zunehmend mehr Eigenverantwortlichkeit auferlegt: Sie dürfen nicht darauf vertrauen, dass überall lückenlos gestreut wird und tragen eventuell ein Mitverschulden.

Wie kann man vorbeugen?

- Nachweis über das Nachkommen seiner Räum- und Streupflicht im Rahmen der örtlichen Satzung führen.
- Sofern Räumdienst an Dritte übertragen wurde, muss eine stichprobenartige Durchführung der Kontrollpflicht nachgewiesen werden können.
- Ereignet sich ein Unfall sollte der Zustand der Örtlichkeiten zeitnah mit Bildern dokumentiert werden.

Gut zu wissen:

- Streuen allein reicht nicht. Gehwege müssen auf einer Breite von mindestens 1,20 m vom Schnee befreit werden, damit auch Kinderwagen und Rollstuhlfahrer passieren können. Auch Wege zum Hauseingang, Müllplatz und zur Garage müssen geräumt werden.
- Zum Streuen sind abstumpfende Mittel wie Splitt zu verwenden. Salz ist als Streumittel inzwischen in den meisten Kommunen verboten, da es der Umwelt schadet.
- Entsprechende Verordnungen der Kommunen regeln Streu- und Räumpflicht. An Wochentagen besteht diese in der Regel zwischen 07:00 und 20:00, an Wochenenden und Feiertagen erst ab 09:00 Uhr.

Argumente für den Vertrieb

- Für Mieter einer Wohnung und Bewohner eines Einfamilienhauses besteht über die Privathaftpflichtversicherung Schutz für Haftpflichtschäden, die von Wohnung oder Haus ausgehen. Dieses gilt auch für Versäumnisse in Bezug auf Winterdienste.
- Besitzer von Mehrfamilienhäusern, Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter von Einfamilienhäusern benötigen eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung, um sich gegen Versäumnisse beim Winterdienst abzusichern.

Infolinks

- <http://www.urteile-zum-winterdienst.de>
- <http://www.gdv.de/2013/11/wer-haftet-bei-unfaellen-auf-glatten-und-verschneiten-gehwegen/>



Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Telefon 06 21. 4 57 80 00
Telefax 06 21. 4 57 80 08
service@mannheimer.de
www.mannheimer.de